



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 28 / 2021 veröffentlicht am 16.07.2021

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 18
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 19
Ortsgemeinde Kettig	Seite 20
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 21
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 23
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 24
Stadt Weißenthurm	Seite 25



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Änderungsverfahren Nr. 25b) für die Bereiche „Im Pfräder“ und „Daubhaus/Rauental“ der Ortsgemeinde Kettig **Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verbandsgemeinderat Weißenthurm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2021 die Durchführung der Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsverfahren Nr. 25b) für die Bereiche „Im Pfräder“ und „Daubhaus/Rauental“ in der Ortsgemeinde Kettig, beschlossen.

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines Neubaugebietes nordöstlich der vorhandenen Wohnbebauung am „Wiesenweg“ und „Im Paradies“ der Ortsgemeinde Kettig (Bereich „Im Pfräder“).

Inhalt der Planung im Bereich „Im Pfräder“ ist die Änderung der Art der Flächennutzung von „landwirtschaftlicher Vorrangfläche (mit ergänzenden Maßnahmen und Regelungen für den Naturschutz und die Landschaftspflege)“ sowie „gemischten Bauflächen (M)“ in die Art der baulichen Nutzung „Wohnbauflächen (W)“, „Grünflächen“ und „Flächen für die Abwasserbeseitigung“. **Im Bereich „Daubhaus/Rauental“** erfolgt eine Änderung der Art der Flächennutzung von „Wohnbaufläche (W)“ und „Mischbaufläche (M)“ in „landwirtschaftliche Vorrangfläche (mit ergänzenden Maßnahmen und Regelungen für den Naturschutz und die Landschaftspflege)“.

Die 25b. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Pfräder“ der Ortsgemeinde Kettig.

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „Im Pfräder“ befindet sich östlich des „Mittelweges“ und schließt sich im Südwesten an die bereits vorhandene Ortsrandbebauung am „Wiesenweg“ und „Im Paradies“ der Ortsgemeinde Kettig an. In südöstlicher Richtung wird der Geltungsbereich durch den „Urmitzer Weg“ begrenzt. Im Norden grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen. Es sind sämtliche Grundstücke in den Fluren 17, 18, 19 und 20 der Gemarkung Kettig betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Das Plangebiet „Daubhaus/Rauental“ grenzt im Nordosten an die „Kärlicher Straße“ an und liegt östlich der Wohnbebauung „Kolpingsstraße“. Im Südwesten wird der Geltungsbereich durch die Straßenverkehrsfläche „Im Vogelsang“ begrenzt.

<ul style="list-style-type: none"> - Heuschreckenfauna - Vorkommen sonstiger europarechtlich geschützter Arten <p>sowie über die Wirkfaktoren und die Artenschutzmaßnahmen</p>	
<p>4. Immissionsschutz</p> <p>a) Geruch Fachgutachten Immissionsschutz (Geruchsstoffe – Bioaerosole – PM10) vom 14.02.2017 mit Aussagen zu Geruchsemissionen, Bioaerosolemissionen und Staubemissionen (Staub/Feinstaub/PM10)</p> <p>b) Schall Gutachterliche Stellungnahme vom 19.01.2017 (Gewerbegeräusche und Straßenverkehrsgeräusche)</p> <p>Berechnung der aktuellen Verkehrsgeräusche auf das Plangebiet vom 11.04.2018</p> <p>Gutachterliche Stellungnahme vom 15.04.2019 (Gewerbegeräusche)</p>	<p>Planunterlagen meodor UDL Unternehmensgesellschaft, Steinfurt</p> <p>Ingenieurbüro Pies, Boppard</p> <p>Ingenieurbüro Pies GbR, Boppard</p> <p>Ingenieurbüro Pies GbR, Boppard</p>
<p>Immissionsschutz allgemein</p>	<p>Stellungnahmen Zielabweichungsbescheid vom 23.06.2016 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 07.05.2021 Landwirtschaftskammer vom 06.05.2021 Amprion GmbH vom 30.04.2021 Deutsche Bahn AG vom 04.05.2021</p>
<p>5. Naturschutz</p>	<p>Landesplanerische Stellungnahme vom 03.07.2012 Zielabweichungsbescheid vom 23.06.2016</p> <p>Stellungnahmen Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Landesplanung) vom 26.05.2021, Forstamt Koblenz vom 30.04.2021</p>
<p>6. Wasserwirtschaft (Oberflächenwasserbewirtschaftung, Schmutzwasserbeseitigung)</p>	<p>Stellungnahmen Zielabweichungsbescheid vom 23.06.2016 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 12.05.2021</p>
<p>7. Archäologie/Bodendenkmäler</p>	<p>Stellungnahmen</p>

	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 03.05.2021
8. Boden, Baugrund sowie Bergbau und Altablagerungen	Stellungnahme Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bauleitplanung) vom 04.05.2021, thyssenkrupp Steel Europe AG vom 26.04.2021
Flächeninanspruchnahme	Landesplanerische Stellungnahme vom 03.07.2012 Zielabweichungsbescheid vom 23.06.2016 Stellungnahmen Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Landesplanung) vom 26.05.2021, Landwirtschaftskammer vom 06.05.2021

In Anwendung des § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm) eingestellt und ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm sind die Planunterlagen (alle im PDF-Format) unter www.verbandsgemeindeweissenthurm.de > Bürgerservice/Rathaus > Bauverwaltung > Flächennutzungsplan > Änderungen im Verfahren > Änderungsverfahren Nr. 25b hinterlegt.

Hinweis in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm kann derzeit nur nach **vorheriger Terminabsprache** besucht werden. So können unnötige Wartezeiten und damit Menschenansammlungen innerhalb der Verwaltung vermieden werden.

Gerne können Sie sich für eine Terminabsprache telefonisch (02637/913-309) oder per E-Mail (melina.weichart@vgwenthurm.de) an den Teilbereich 4.1, Bauleitplanung, wenden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung achtet auf erforderliche Infektionsschutzmaßnahmen. Das Verwaltungsgebäude kann für die Einsichtnahme der Planunterlagen nach vorheriger Terminabsprache über den Haupteingang betreten werden. Bei Zugang zu den Räumlichkeiten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei Bedarf wird eine Schutzmaske am Eingang zur Verfügung gestellt.

Der Vollständigkeit halber verweisen wir nochmals auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Internet (Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung sowie GeoPortal) und auf das Angebot, Fragen telefonisch an die Verbandsgemeindeverwaltung zu richten.

Bitte beachten Sie, dass Sie jederzeit mit Änderungen oder Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie rechnen müssen, die die Öffnung der Verbandsgemeindeverwaltung betreffen. Aktuelle Informationen erhalten Sie bei Frau Weichart unter der Telefon-Nr. 02637/913-309.

Hinweise:

- a) Während der Offenlegung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax oder E-Mail) abgegeben werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO-) vom 08.07.2021

Auf Grund § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der z.Zt. geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG§13bErmÜV) vom 02.07.2015 (GVBl. S. 171) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm für das Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Verordnung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Schutzgebiet

§ 4 Kennzeichnung- und Registrierung

§ 5 Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen

§ 6 Überwachung

§ 7 Überprüfung

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen im Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm, bei denen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festzustellen sind, zu minimieren, um zukünftig Leben, Gesundheit und Wohlbefinden bei diesen Tieren zu schützen.

Dazu sollen Regelungen hinsichtlich freilaufender Katzen getroffen werden, die einen Halter haben und die dadurch zum Erhalt der Population freilebender Katzen beitragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung:

- (1) sind **Katzen** alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *felis silvestris catus*.
- (2) sind **fortpflanzungsfähige Katzen**, Katzen die mindestens fünf Monate alt und weder kastriert noch sterilisiert sind.
- (3) sind **Freigängerkatzen**, Katzen die einen unkontrollierten Auslauf haben.
- (4) sind **Katzenhalter**, die Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze im eigenen Interesse und nicht nur vorübergehend ausüben. Als Halter gilt auch

derjenige, der es in einem rein tatsächlichen Sinne übernommen hat, für eine Katze zu sorgen.

- (5) Ist ein **unkontrollierter freier Auslauf** die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer vom ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person.
- (6) ist die **Kennzeichnung** einer Katze das eindeutige Markieren durch die Implantation eines Mikrochips oder durch eine andere, die Katze nicht stärker belastende oder gefährdende und einem Mikrochip vergleichbar sichere Technik.
- (7) ist die **Registrierung** die Eintragung der auf dem Mikrochip befindlichen Daten oder der anderen Kennzeichnung sowie mindestens eines äußerlichen Erkennungsmerkmals der Katze sowie des Namens und der Anschrift des Katzenhalters in ein öffentlich oder privat geführtes Register, das den Behörden zugänglich ist.

§ 3 Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13b Satz 1 und 2 des TierSchG ist das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm.

§ 4 Kennzeichnung- und Registrierung

(1) Wer im Schutzgebiet eine Katze hält und dieser einen unkontrollierten freien Auslauf gewährt, hat spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats eine Freigängerkatze auf seine Kosten eindeutig und dauerhaft kennzeichnen und in einer Datenbank registrieren zu lassen. Der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

Die Registrierung nach Abs. 1 kann beispielsweise in einer dafür vorgesehenen Datenbank (siehe Anlage) erfolgen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.

Für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch eine Registerstelle erteilt der Halter zugunsten der Verbandsgemeinde Weißenthurm die notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung.

(2) In bestimmten Einzelfällen kann eine Ausnahme von Absatz 1 auf Antrag erteilt werden, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.

§ 5 Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen

(1) Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren. Der Halter einer Katze hat der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm auf Verlangen einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die von ihm gehaltene Katze nicht fortpflanzungsfähig ist.

(2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Anforderungen des Abs. 1 genehmigt werden, insbesondere in Fällen, in denen der Katzenhalter glaubhaft darlegt, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der von ihm gehaltenen Katze besteht und die Versorgung aller Nachkommen sichergestellt ist. Die Bestimmungen des § 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Überwachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall

- a) die Kennzeichnung und Registrierung einer Katze, die einen unkontrollierten freien Auslauf hat oder
- b) die Unfruchtbarmachung einer Katze

anordnen.

§ 7 Überprüfung

Diese Verordnung wird vier Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Weißenthurm, den 08.07.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis von Organisationen, die Katzen kostenlos registrieren:

1. FINDEFIX - Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
Bundesgeschäftsstelle
In der Raste 10
53129 Bonn

Tel.: 0228/6049635
Fax: 0228/6049640
E-Mail: info@findefix.com
Internet: www.findefix.com

2. TASSO - Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
Otto-Volger-Straße 15
65843 Sulzbach/Ts.

Tel.: 06190/937300
Fax: 06190/937400
E-Mail: info@tasso.net
Internet: www.tasso.net

Öffentliche Bekanntmachung

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 08.07.2021

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rhein-land-Pfalz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 16.12.2020 bzw. am 07.07.2021 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Gebote und Verbote

§ 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

§ 4 Ausnahmen

§ 5 Zuwiderhandlungen

§ 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

Die rechtlichen Bestimmungen der Friedhofssatzungen der Ortsgemeinden und Städte in der Verbandsgemeinde Weißenthurm zum Verhalten auf den Friedhöfen bleiben unberührt und gehen insoweit vor.

§ 2 Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,

2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckentfremdet zu benutzen oder zu verunreinigen,
5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte einschließlich Sandkästen zweckentfremdet zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
7. Speichel auszuspucken,
8. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.

(2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

(3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielflächen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

(5) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
4. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckentfremdet oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

(6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

(7) Das Baden und das Schwimmen im Hochwasserrückhaltebecken „Mülheimer Bach“ sind verboten.

§ 3
Anordnung des Aufsichtspersonals und der
örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch einen besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4
Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 5 Ziff. 5 gelten nicht für das Befahren durch das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckentfremdet benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze einschließlich Sandkästen zweckentfremdet benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 Speichel ausspuckt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 9 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nicht anleint,
10. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
11. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
4. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
5. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
6. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
7. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckentfremdet oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
8. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen, bzw. bereits eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt oder im Hochwasserrückhaltebecken „Mülheimer Bach“ badet oder schwimmt,
3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2041⁽¹⁾ außer Kraft.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 19.06.2009 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Weißenthurm, den 08.07.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

(Dienstsiegel)

Thomas Przybylla
Bürgermeister

⁽¹⁾ Letzter Geltungstag. Die Geltungsdauer darf sich nicht über 20 Jahre hinaus erstrecken (§ 72 Abs. 2 Satz 1 POG). Gefahrenabwehrverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft (§ 72 Abs. 2 Satz 3 POG).

Aus der Arbeit des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Dienstag, 29.06.2021, fand eine Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Auftragsvergabe zur Ertüchtigung der Phosphat-Fällung auf der Kläranlage Urmitz/Bhf.

Der Werkausschuss hat einstimmig beschlossen, die Maßnahme zur Erweiterung der Phosphat-Fällung zum Angebotspreis von 259.974,54 € zu erteilen.

Die Werkleitung wurde ermächtigt, den Auftrag über die Bodenplatte in Abstimmung mit der Stabsstelle Zentrale Vergabe und den Fraktionsvorsitzenden zu vergeben.

Teilbefreiung Anschluss- und Benutzungszwang

Der Werkausschuss hat mehrheitlich beschlossen, dem Grundstückseigentümer die Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bewässerung einer Süßkirschenanlage zu gewähren.

Im Hinblick auf die ökologische Wichtigkeit des Lützelbaches wurde die Verwaltung beauftragt, die Kreisverwaltung als untere Wasserbehörde darauf hinzuweisen, die Entnahmemenge aus dem Gewässer so gering wie möglich zu halten.

Aus der Arbeit des Verbandsgemeinderates Weißenthurm

Am Mittwoch, 07.07.2021, fand eine 10. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weißenthurm als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Projektweiterführung "Starke Kommunen - Starkes Land" (SKSL)

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Teilnahme der Verbandsgemeinde Weißenthurm an der Zukunftsinitiative „Starke Kommunen – Starkes Land“ in den Jahren 2022 und 2023 fortzusetzen.

Abschluss einer Zweckvereinbarung für den Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesen

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Zweckvereinbarung über den Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesen mit dem ZIDKOR abzuschließen. Dies erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Streichung des § 2 Abs. 1 Ziff. 7 bzw. des korrespondierten Hinweises in § 5 Abs. 1 Ziff. 7 der neugefassten Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Weißenthurm zuzustimmen.

Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Katzenschutzverordnung - KatSchutzVO-)

Der Verbandsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Evaluation des Einsatzfahrzeugkonzeptes der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 29.03.2017

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die weitere Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm einschließlich der Fahrzeugumsetzungen bzw. –aussonderungen und der mittelfristigen Finanzplanung beschlossen.

In diesem Zusammenhang sind die aufgrund des Fahrzeugalters erhöhten Unterhalts- und Reparaturaufwendungen für das Altfahrzeug –TLF 16/25- (MYK-2045) aufzuwenden. Alle ausgesonderten Einsatzfahrzeuge sind zeitnah zu verwerten. Darüber hinaus wurde der Bürgermeister ermächtigt, nach erfolgter Neuausschreibung des RTB 2 für den Löschzug Urmitz, den Auftrag, in Absprache mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden, an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zur losweisen Beschaffung eines AB Mulde, eines AB Netzersatz und eines AB Logistik durchzuführen. In Anbetracht des zeitlichen Verzuges wurde der Bürgermeister zu einer Auftragsvergabe der AB an den wirtschaftlichsten Anbieter ermächtigt.

Auftrag zum Abschluss eines Rahmenvertrages zur Lieferung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Lieferung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm dem wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis im Falle der durchschnittlichen Abnahmemenge von insgesamt 132.244,70 Euro und im Falle der maximalen Abnahmemenge von 184.097,77 Euro für eine vierjährige Vertragslaufzeit (ab dem 01.08.2021) zu vergeben.

Satzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Satzung für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weißenthurm zum 01.07.2021 zu erlassen.

Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Im Pfräder“ und „Daubhaus/Rauental“ in der Ortsgemeinde Kettig (Änderungsverfahren Nr. 25b)

Der Verbandsgemeinderat hat die - gemäß den zuvor gefassten Einzelbeschlüssen geänderten - Planunterlagen zum Zwecke der Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einstimmig anerkannt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Antrag auf Durchführung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Bebauungsplanes "Solarpark A 48 II" in der Gemarkung Bassenheim

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich an der A 48 in der Gemarkung Bassenheim (Flur 8, Flurstück-Nr. 11/9 teilweise) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 48 II“ der Ortsgemeinde Bassenheim zu ändern und hierfür das 44. Änderungsverfahren durchzuführen (Änderungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB). Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung der Darstellung „Landwirtschaftliche Vorrangfläche (Zweckbestimmung: Acker, Grünland, Sonderkulturen, tlw. auch Zweckbestimmung: Ergänzende Maßnahmen und Regelungen für den Naturschutz und die Landschaftspflege)“ in die Darstellung „Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik“ im betroffenen Bereich. Die Verwaltung wurde beauftragt, nach Vorlage der Planänderungsunterlagen das gesetzlich vorgeschriebene Änderungsverfahren einzuleiten (Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Abs. 1 LPIG, frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB). Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Durchführungsvertrages zu erarbeiten und den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Durchführung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Bebauungsplanes "Zwischen Eisenbahnstraße und L 121" in der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Verbandsgemeindeverwaltung zu beauftragen, bei geeigneten Planungsbüros ein Honorarangebot für die Erstellung der Flächennutzungsplanänderungsunterlagen einzuholen. Die Honoraranfrage soll gebündelt mit der Honoraranfrage für die Erstellung der Bebauungsplanunterlagen erfolgen. Die Planungsbüros sind im Rahmen der Honoraranfragen auf das beabsichtigte Projekt und die erforderliche Zusammenarbeit mit den Architekturstudiengängen hinzuweisen. Die Angebote sollen anschließend den Gremien zur entsprechenden Entscheidung über die Auftragsvergabe vorgelegt werden.

Erweiterung und Sanierung Kita St. Martin in Bassenheim - Vergabekompetenz des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Kompetenz zur Vergabe der Bauleistungen im Rahmen der Erweiterung und Sanierung der Kita St. Martin in Bassenheim in unbegrenzter Höhe auf den Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde zu übertragen.

Vergabe von Bauleistungen zur Umsetzung des neuen Kita-Gesetzes in den Einrichtungen der Verbandsgemeinde

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag über die Lieferung und Montage der Kücheneinrichtungen für die Einrichtungen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm zum Angebotspreis in Höhe von 197.241,74 € zu erteilen.

Elektro-Dorfauto - Projektkosten

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Leasingkosten für das Elektro-Dorfauto im dritten Projektjahr in Höhe von 6.000 € für die teilnehmenden Gemeinden zu übernehmen.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2020

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die Übertragung der Ermächtigungen

- für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 442.617,20 Euro,

- für Investitionsauszahlungen in Höhe von 4.552.643,61 Euro,
 - für die Aufnahme von Investitionsdarlehen in Höhe von 9.850.725,00 Euro
- aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und hat die voraussichtlich aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Auszahlungen in Höhe von 0,00 Euro im Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis genommen.

Fahrradmobilität - Antrag der FWG-Fraktion

Der Verbandsgemeinderat hat die Ausführungen der FWG-Fraktion zur Kenntnis genommen. Für eine der nächsten Sitzungen des Verbandsgemeinderates soll ein entsprechender Beschluss vorbereitet werden.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Verbandsgemeinderat Beschlüsse zu Finanz-, Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten gefasst.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 11.06.2021 beantragt wurden, können nach telefonischer Terminabsprache oder Online-Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten:

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - oder nach Vereinbarung | |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148 oder 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- Bürgerbüro -

Alters- und Ehejubilare

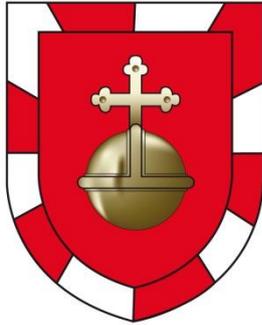
Frau Marianne Koch, Matthäusstraße 28, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 16.07.2021 ihren 90. Geburtstag.

Herr Josef Seul, 56220 Bassenheim, feiert am 22.07.2021 seinen 85. Geburtstag.

Herr Horst Albers, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 22.07.2021 seinen 90. Geburtstag.

Eheleute Rosa und Rudolf Hoffmann, 56218 Mülheim-Kärlich, feiern am 19.07.2021 ihre Diamantene Hochzeit.

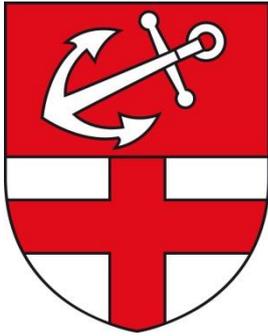
Eheleute Irene und Herbert Wirtz, 56220 St. Sebastian, feiern am 22.07.2021 ihre Goldene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung

Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig

Am Donnerstag, 22.07.2021, findet um 19:00 Uhr eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig als Videokonferenz statt.

Die Sitzung kann vor Ort im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, Kettig, unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Einrichtung einer Dorf-App, Antrag der CDU-Fraktion
3. Satzung über die außerschulischen Betreuungsangebote an der Grundschule Kettig
4. Kita Arche Noah - Vergabe Kücheneinrichtung
5. Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2021 gemäß § 21 GemHVO
6. Zustimmung zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen von 2020 nach 2021
7. Einwohnerfragestunde
8. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten

Kettig, den 08.07.2021
gez. Peter Moskopp
- Ortsbürgermeister -



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

In der Gemarkung Kärlich wurde das Liegenschaftskataster aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung durch den Fortführungsnachweis bT 00050114/2021 aktualisiert.

Vor der Aktualisierung:

Flur	Flurstück	Lagebezeichnung ohne Hsnr.	Fläche in m ²
21	3	Burgstraße	51

Nach der Aktualisierung:

Flur	Flurstück	Lagebezeichnung ohne Hsnr.	Fläche in m ²
21	3	Burgstraße	73

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom 13. Juli 2021 bis 17. August 2021 beim Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Dienstadt Mayen, Am Wasserturm 5a, 56727 Mayen (Tel. 02651/9 582-206, Herr Siewert) ausgelegt und kann nach telefonischer Vereinbarung während den Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung kann auch im Internet unter:

<https://vermka-osteifel-hunsrueck.rlp.de/de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/>
eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Am Wasserturm 5a, 56727 Mayen einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Am Wasserturm 5a, 56727 Mayen oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vermka.oeh@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABL. EU Nr. L257 S. 73).

Im Auftrag

Thomas Knechtges
Obervermessungsrat

Bekanntmachung für die Stadt Mülheim-Kärlich

Vollsperrung der Antoniusstraße

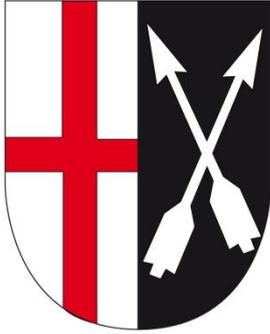
Aufgrund einer Baumaßnahme wird **die Antoniusstraße** für den Straßenverkehr im Bereich der **Hausnummer 2 voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet voraussichtlich am **21.07.2021** statt.

Eine Umfahrung der Sperrung ist über die Straßen „Winninger Straße, Bergstraße und Neustraße“ möglich.

Wir bitten um Beachtung.

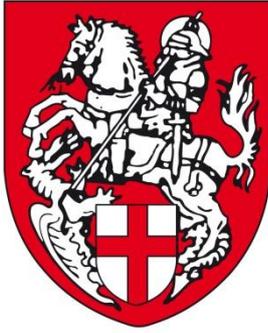
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

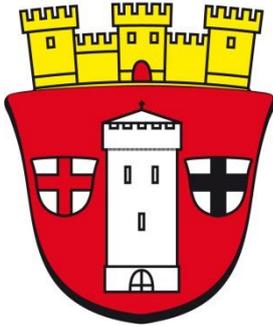
Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung

öffentliche Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm

Am Donnerstag, 22.07.2021, findet um 18:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm als Videokonferenz statt. Die Sitzung kann vor Ort im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm, unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Brandschaden Sporthalle der Grundschule Weißenthurm; hier Auftragsvergabe an Generalsanierungsunternehmen
3. Einwohnerfragestunde
4. Verschiedenes

Hinweis:

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Daher bitten wir Sie um vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 02637/92020, falls Sie an einer Sitzung teilnehmen möchten. Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Weißenthurm, den 15.07.2021
gez. Gerd Heim
- Stadtbürgermeister -